

Satzung des Deutsch-Madagassischen Schulvereins e.V.

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen

Deutsch-Madagassischer Schulverein e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er **ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 38025 B im Vereinsregister eingetragen.**

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Analyse des Bedarfs von Bildungseinrichtungen vor Ort **sowie die** Errichtung, Erweiterung und Finanzierung von Schulen für Kinder mittelloser Familien. **Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. des Betriebs von Schulen und des Betriebs von Schulkantinen) durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO.** Ferner ist Zweck des Vereins die Erhaltung und Wiederherstellung der Umwelt und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser **in Entwicklungsländern.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist von allen parteipolitischen und konfessionellen Bindungen frei.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsch-Madagassische Gesellschaft e.V.“ in Viersen, der es unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. **Sollte die „Deutsch-Madagassische Gesellschaft e.V.“ ihre Gemeinnützigkeit verlieren, entfällt sie als Begünstigte.**

Die Mitgliederversammlung kann alternativ einen anderen deutschen gemeinnützigen Verein benennen, der einen ähnlichen Zweck hat und sich um Bildung und Umwelt in Entwicklungsländern kümmert. Auch dieser hat die Mittel unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Deta

Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4 (Mitglieder)

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr erwerben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder per Email mitzuteilen ist
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) durch rückständige Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 2 Jahresbeiträgen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind am Jahresanfang für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Gesamtvorstand (§ 7 Absatz 1) wird durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung per Blockwahl gemeinsam gewählt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied sein muss, ausgeübt werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Fragen, insbesondere über 1.) Die Wahl des Vorstandes 2.) die Entlastung des Vorstandes 3.) alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand überwiesen werden.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.


2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausgefertigt zu Berlin, 06.05.2020



Frank Dittrich,
Vorsitzender



Klaus Kirste
Stellvertreter

Die vorstehende Satzungsfassung stimmt hinsichtlich der Änderungen mit den Beschlüssen vom 06.05.2020, die übrigen Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzungsfassung.

